Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 34 (S. 293-296)**
Titel	**Verordnung über das Wasserrechtsverzeichnis.**
Ordnungsnummer	
Datum	28.11.1929

[S. 293] Der Regierungsrat,

in Ausführung von Art. 31 und 75 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 und in Anwendung von § 76, lit. e, des Wasserbaugesetzes des Kantons Zürich vom 15. Dezember 1901,

verordnet:

§ 1. Über die an Gewässern bestehenden Rechte und Anlagen zu deren Nutzbarmachung führt und verwaltet die kantonale Baudirektion ein Verzeichnis (Wasserrechtsverzeichnis). Dieses Verzeichnis erstreckt sich auch auf öffentliches Grundwasser.

Als Wasserrecht gilt das Recht zur Anbringung von Vorkehrungen und Anlagen zur Nutzbarmachung der Gewässer, zur Kraftgewinnung, zur Anlage von privaten Wasserläufen und Weihern, zur Bewässerung, zur Wasserentnahme für gewerbliche und Trinkwasserzwecke, zur Einleitung von Abwasser u. s. w.

§ 2. Das Wasserrechtsverzeichnis umfaßt:

a) die Sammlung aller Akten über jedes einzelne Werk (Akten); // [S. 294]

b) die Katasterbücher (Wasserrechtskataster);

c) die Übersichtskarten.

§ 3. Die Akten werden für jedes Werk in Mappen aufbewahrt. Sie umfassen die das Werk betreffenden Regierungsratsbeschlüsse und Direktionsverfügungen, allfällige Verleihungen und Anordnungen des Bundesrates, sowie die zugehörigen Beilagen, die Handänderungsanzeigen und Zeugnisse der Grundbuchämter, die Gerichtsurteile, die Inspektions- und Vermessungsberichte und die Pläne.

§ 4. Die Eintragungen in den Katasterbüchern sollen ein möglichst klares Bild über den Stand des Rechtes geben.

Sie enthalten für jedes Wasserrecht zeitlich fortlaufend und wörtlich eingetragen die grundlegenden Beschlüsse und Verfügungen der Verleihungsbehörde (Verleihungen, Maßfestsetzungen, Wasserzins etc.). Die für die Beurteilung des Rechtes und dessen Geschichte unwesentlichen Teile können je nach ihrer Art wörtlich oder abgekürzt eingetragen werden; der Abteilungsvorsteher entscheidet hierüber im Einvernehmen mit der Direktion. Handänderungsanzeigen, Zeugnisse der Grundbuchämter über Eintragung der Rechte ins Grundbuch, wichtige Wahrnehmungen anläßlich Inspektionen, Gerichtsurteile in Streitigkeiten mit der Verleihungsbehörde etc. sind darin vorzumerken.

Neben dem eigentlichen Wasserrechtskataster wird über sämtliche Wasserrechte ein abgekürztes Verzeichnis (Handbuch) geführt.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 5. Die Übersichtskarten enthalten die Anlagen der Wasserrechte in schematischer Form. Sie sind auf Grund der eidgenössischen topographischen Karten im Maßstab 1:25000 anzulegen.

§ 6. Zur Feststellung und Bereinigung schon bestehender Rechte für Anlagen über 100 PS, sowie von ehehaften Rechten führt die Baudirektion nach Bedürfnis ein Aufgebotsverfahren im Sinne des Artikels 75, Absatz 3, des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte durch.

§ 7. Akten über Geschäfte der allgemeinen Wasserwirtschaft, der kantonalen Kraftversorgung, sowie der inter- // [S. 295] kantonalen und internationalen Kraftwerke, soweit sie die Interessen des Kantons Zürich berühren, sind bei den Akten des Wasserrechtsverzeichnisses aufzubewahren.

§ 8. Die Verleihungsurkunden und die rechtskräftigen Ergänzungen dazu gelten als öffentliche Urkunden.

§ 9. Soweit die Akten nicht internen Charakter tragen, gelten sie als Rechtsakten.

§ 10. Einsicht in die öffentlichen Urkunden (§ 8) und den Wasserrechtskataster ist gestattet, sofern ein rechtliches Interesse hiefür nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird.

§ 11. Einsicht in die Rechtsakten (§ 9) wird jedermann, der nach dem Inhalt der Urkunde als Beteiligter erscheint, insoweit gewährt, als ein rechtliches Interesse an der Einsichtnahme nachgewiesen ist. Wird die Einsichtnahme zum Zwecke des Beginnes eines Rechtsstreites begehrt, so ist sie zu verweigern, und es hat der Gesuchsteller während des Prozesses dem Gerichte die Vorlegung der Akten zu beantragen.

§ 12. Dem Inhaber eines Wasserrechtes steht die Einsicht in die Akten seines Wasserrechtes in der Regel ohne besonderen Ausweis über ein rechtliches Interesse daran offen. Ausgenommen hievon sind interne Akten der Verwaltungsbehörde.

§ 13. Bei bestehenden Streitigkeiten dürfen nach Beginn eines Prozesses den Beteiligten die Akten nicht mehr zugänglich gemacht werden. Sie werden auf Verlangen den Gerichten in zweckmäßiger Weise (nötigenfalls in Abschrift) zur Kenntnis gebracht.

§ 14. Die Akten des Wasserrechtsverzeichnisses dürfen nur ausnahmsweise und auf begründetes schriftliches Gesuch hin außerhalb der Räume der Baudirektion zur Einsicht und Benützung überlassen werden. Der Entscheid hierüber steht dem Abteilungsvorsteher zu; in wichtigeren Fällen hat er das Einverständnis der Direktion einzuholen.

Nur in einem Exemplar vorhandene Bücher, Protokolle, Akten u. s. w. werden nicht herausgegeben.

§ 15. Akten dürfen nur auf befristete Zeit und nur gegen // [S. 296] Empfangschein abgegeben und können jederzeit zurückgefordert werden. Der Empfänger ist für die Akten und deren Verwendung verantwortlich; er darf sie ohne vorherige Erlaubnis nicht an dritte Personen weitergeben. Die Akten dürfen nicht mit chemischen Mitteln behandelt oder mit Berichtigungen, Zusätzen etc. versehen werden.

§ 16. Die Benützung des Wasserrechtsverzeichnisses darf die Beamten in ihren Obliegenheiten nicht ungebührlich in Anspruch nehmen. Unverhältnismäßig starke Beanspruchung und ungebührliche Ansinnen und Begehren haben die Beamten dem

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Abteilungsvorsteher zu melden; inzwischen ist dem Gesuchsteller die weitere Einsichtnahme zu untersagen.

§ 17. Für die Benützung des Wasserrechts Verzeichnisses und für Auskunftserteilung kann bei erheblicher Beanspruchung der Beamten die Baudirektion nach Maßgabe der Gebührenordnung vom 11. Dezember 1922 Gebühren erheben.

§ 18. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 28. November 1929.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Dr. O. Wettstein.	Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/24.09.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016